



Personalrat
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Kreises Gütersloh

Ausgabe Dezember 2016

In dieser Ausgabe:

1. Vorstellung der Mitglieder und Aufgaben des Personalrates
2. Nicht vergessen: Angleichungszulage beantragen!
3. Anhebung der Schulleiterbesoldung
4. Medikamentengabe durch Lehrkräfte (Neue Handreichung)
5. Schüler/innen sanktionieren – Was darf eine Lehrkraft?
6. Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten
7. Familienpflegezeit für verbeamtete Lehrkräfte
8. Familienpflegezeit oder Pflegezeit für tarifbeschäftigte Lehrkräfte
9. Jubiläumsgeld im Tarifbereich
10. Aktuelle Regelungen für die Sonderzahlung
11. Terminankündigung der Personalversammlung 2017
12. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,
dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen.
Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich
zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.
Vielen Dank!

Das Personalrats-Info-Team:

Susanne Haase
Jens Junker
Stefan Sahrhage
Verena Tubbesing

☎ 05241/47127 (privat)
☎ 05203/917304 (privat)
☎ 05203/918931 (privat)
☎ 05203/9176511 (privat)

05241/5052360 (dienstl.)
05204/997772 (dienstl.)
05204/997258 (dienstl.)

1. Vorstellung der Mitglieder und Aufgaben des Personalrates

Wir sind:

- **Interessenvertretung aller Lehrkräfte in Grundschulen**
- **Beratungs- und Unterstützungsorgan**
- **gewählte Mitglieder des VBE und der GEW**

Ihr Personalrat tagt 14-tägig im Kreishaus Gütersloh und kümmert sich dort um Ihre Belange. Die Mitglieder stehen telefonisch zu Informations- und Beratungsgesprächen zur Verfügung. Gern vereinbaren wir auch einen persönlichen Beratungstermin.

Ihr Personalratsteam im Überblick:

Anke Stapel (Vorsitzende)	Telefon: 05201 – 1589121 Mail: anke_stapel@web.de
Britta Rötter (1. stellv. Vorsitzende / Mitglied im BPR)	Telefon: 05241 – 9619383 Mail: britta_roetter@web.de
Jens Junker (2. stellv. Vorsitzender/ PR-Info / stellv. Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen / Mitglied im BPR)	Telefon: 05203 – 917304 Mail: j.junker@gmx.de
Janine Altekrüger (stellv. Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen)	Telefon: 05241 – 4033890 Mail: janine.viehoever@web.de
Ina Beke-Bramkamp	Telefon: 0521 – 9677365 Mail: inabeke-bramkamp@web.de
Susanne Comouth	Telefon: 0521 – 4175420 Mail: susanne@lusu.de
Kirsten Farthmann (Protokoll)	Telefon: 05241 – 5242105 Mail: kirsten.farthmann@web.de
Susanne Haase (PR-Info)	Telefon: 05241 – 47127 Mail: s.r.haase@t-online.de
Inge Kreienbaum-Dresemann	Telefon: 05242 – 54284 Mail: inkrei@aol.com
Georg Linnenbrink	Telefon: 05248 – 6833 Mail: linnenbrink-igb@t-online.de
Stefan Sahrhage (PR-Info / Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen)	Telefon: 05203 – 918931 Mail: sbv@stefan-sahrhage.de
Verena Tubbesing (PR-Info)	Telefon: 05203 – 9176511 Mail: verena.tubbesing@web.de
Ann-Kathrin Wehrmann	Telefon: 0521 – 9151175 Mail: ak-wehrmann@web.de

Aufgaben-ABC:

Abordnung, Altersteilzeit, Amtsärztliche Untersuchung, Anfragen allgemeiner Art, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Ausschreibungsverfahren, Beihilfe, BEM-Gespräche, Beratung, Besondere Aufgaben im Schulamt, Beurlaubung, Bewerbung, Datenschutz, Dienstjubiläum, Dienstliche Beurteilung, Dienstunfall, Durchbezahlung der Ferien, Eignungspraktikum, Einsatz der Förderschullehrkräfte, Einstellung von befristet/ unbefristet Beschäftigten, Entgeltstufen, Feststellung der Bewährung, Flex-Mittel, Fortbildung, Frauenförderplan, Gebundene Ganztagsklassen, Gebäudebegehung (Regel- und Bedarfsbegehung), Gemeinsamer Unterricht/ Gemeinsames Lernen, Gleichstellungsbeauftragte, Höhergruppierungen, Herkunftssprachlicher Unterricht, Info an Beschäftigte, Inklusion, Lehrerfortbildung, Lehrerrat, Mehrarbeit, Mitwirkungsgruppen, Neueinstellungen, Offene Ganztagschule, Pensionierungen, Personalversammlungen, Qualitätsanalyse, Rückkehr aus der Elternzeit, Rundungsgewinne, Sabbatjahr, Schadstoffbelastung an Schulen, Schulentwicklung, Schulscharfe Stellenausschreibungen, Schwerbehinderung, Schulverbände, Sonderurlaub, Sozialindex, Sozialpädagogen, Stellenbesetzung an Grundschulen, Teildienstfähigkeit, Teilnahme an Gesprächen, Teilnahmerecht an PV, TV-L, Unterhäftige Beschäftigung, Unterrichtsausfall, Unterrichtsbefreiung, Unterjährige Einstellung, Unterstützung von Kollegien, Unterstützung einzelner Lehrkräfte, Vertretungsreserve, Versetzung aus dienstl. Gründen, VOBASOF-Ausbildung, Wiedereingliederung nach schwerer Erkrankung, Zuruhesetzung

2. Nicht vergessen: Angleichungszulage beantragen!

Am 1. August 2015 ist der Tarifvertrag über die Entgeltordnung für Lehrkräfte (TV EntgO-L) in Kraft getreten. Mittlerweile konnten in einem ersten Änderungstarifvertrag weitergehende Korrekturen erreicht werden. Zu den zahlreichen Festlegungen und Verbesserungen für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gehört u. a. eine **schrittweise Höhergruppierung** und damit der Einstieg in eine parallele Entgelttabelle durch den **Antrag auf die Zahlung einer Angleichungszulage**. Das LBV hat alle betroffenen Lehrkräfte bereits angeschrieben und informiert.

Anspruch auf die Zahlung der Angleichungszulage haben angestellte Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrkräften mit Lehramtsausbildung und von Fachlehrern von EG7 bis EG11. Die Angleichungszulage wird in Höhe von zunächst 30 Euro pauschal dem Gehalt hinzugerechnet und muss insbesondere von Kolleginnen und Kollegen beantragt werden, die vor dem 1. August 2015 eingestellt wurden. Dazu muss die **Frist** des 31. Juli 2017 eingehalten werden.

Zuständig für Rückfragen sind im Grundschulbereich die Schulämter. Sie sind die aktenführenden Dienststellen, an die eine Anfrage bzw. der Antrag formlos gestellt werden kann.

Formulierungsbeispiel:

Name/Anschrift/Personalnummer
z. Hd. der aktenführenden Dienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Bezugnahme auf die zum 1. August 2015 in Kraft getretene Lehrkräfte-Entgeltordnung bitte ich Sie um Auskunft darüber, ob bei mir die Voraussetzungen zum Bezug einer Angleichungszulage bestehen. Für den Fall, dass nach Prüfung meiner Anfrage die Angleichungszulage in Betracht kommt, bitte ich darum, diese Anfrage als entsprechenden Antrag zu bewerten. Für den Fall, dass eine Angleichungszulage nicht in Betracht kommt, bitte ich dennoch um eine kurze Rückmeldung.
Mit freundlichen Grüßen,
...

3. Anhebung der Schulleiterbesoldung

Die Landesregierung hat nach ihrem Kabinettsbeschluss vom 8. November 2016 verkündet, dass sie die Besoldung von Schulleitungen an Grund- und Hauptschulen anheben wird. Schulleitungsmitglieder von Grund- und Hauptschulen, die sich derzeit in A12 oder A13 befinden, sollen nach A13 beziehungsweise A14 hochgestuft werden. Dies soll laut Ministerin noch im laufenden Schuljahr umgesetzt werden, nachdem der Landtag den Haushalt bewilligt hat. Damit wird der Beruf der Schulleitung in Zeiten des Schulleitermangels zumindest in finanzieller Hinsicht ein wenig aufgewertet.

Leider sind die Konrektorinnen und Konrektoren von dieser Verbesserung ausgenommen, was auch angesichts der riesigen Zahl an unbesetzten Konrektorstellen nicht nachvollziehbar ist. Die Verbände und Gewerkschaften fordern bereits, dass die Landesregierung nachsteuert und auch den Konrektorinnen und Konrektoren durch eine bessere Bezahlung mehr Wertschätzung entgegenbringt.

4. Medikamentengabe durch Lehrkräfte (Neue Handreichung)

Das Schulministerium hat mit Datum vom 1. Juli 2016 die Handreichung "Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer" neu formuliert.

Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind gegebenenfalls bei der Einnahme von Medikamenten (z. B. Tabletten, Tropfen, Salben) auf Unterstützung im schulischen Bereich angewiesen. Aus der gesetzlich vorgegebenen Schulpflicht (§§ 34 ff. Schulgesetz) folgt zugleich eine Fürsorge- und Betreuungspflicht der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern (§ 57 Abs. 1 Schulgesetz).

Diese durch die Lehrkräfte wahrzunehmende Pflicht umfasst allerdings nicht die Durchführung von medizinischen Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler können Lehrkräfte solche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen jedoch freiwillig übernehmen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, die im Interesse aller Beteiligten konkret die Unterstützungsmaßnahmen beschreibt. Eltern ist zu verdeutlichen, dass es grundsätzlich bei der elterlichen Sorge für ihr Kind bleibt. Im Interesse aller Beteiligten haben die Eltern die Schule umfassend über die jeweilige Erkrankung und die dadurch erforderliche medizinische Unterstützungsmaßnahme, einschließlich etwaiger Nebenwirkungen, zu informieren.

Die vollständige Handreichung, die als Empfehlung für Schulen dient, Musterformulare anbietet und dabei insbesondere den Lehrkräften mehr Rechtssicherheit für ihr Handeln vermittelt, finden Sie hier:

⇒ www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Chronische-Erkrankungen-und-Diabetes/index.html

5. Schüler/innen sanktionieren – Was darf eine Lehrkraft?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch steht hierzu: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" (§ 1631 (2) BGB).

Somit ist klar:

Schläge oder ähnliche körperliche Übergriffe sind unter keinen Umständen gerechtfertigt und auch das in früheren Zeiten übliche "in die Ecke stellen" ist nicht erlaubt.

Doch welche Maßnahmen dürfen Lehrkräfte ergreifen, wenn Kinder und Jugendliche die schulische Ordnung stören oder ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen?

Antworten hierzu findet man im Schulgesetz (§ 53 SchulG NRW).

Unterschieden wird hier zwischen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen.

Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen/Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern (unzulässig sind Strafarbeiten zur reinen Disziplinierung), die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens (mit Bezug auf das jeweilige Fehlverhalten) und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Bei Ordnungsmaßnahmen handelt es sich dagegen jeweils um einen Verwaltungsakt. Beispiele hierfür sind der schriftliche Verweis, die Überweisung in eine parallele Klasse, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und die Entlassung von der Schule.

Diese Maßnahmen müssen entweder von der Schulleitung oder einer Teilkonferenz oder in schwerwiegenden Fällen von der Schulaufsicht entschieden werden.

Weitere Informationen zu dem Thema findet man zum Beispiel auf den Internetseiten der Bezirksregierung Detmold unter: Startseite ⇒ Aufgaben ⇒ Schule ⇒ Informationen für Eltern und Schüler/-innen ⇒ Ordnungsmaßnahmen

6. Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten

Eine Beurlaubung kann sowohl aus familiären Gründen (zur Betreuung eines Kindes oder für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen) als auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bewilligt werden.

Folgendes ist wichtig:

- Eine Beurlaubung aus familiären Gründen ist für eine Dauer von bis zu 15 Jahren möglich.
- Eine Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann für eine Dauer von bis zu sechs Jahren beantragt werden.
- Eine Kombination dieser beiden Beurlaubungsmöglichkeiten darf die Grenze von 15 Jahren nicht überschreiten.
- Eine Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, zu denen auch der Altersurlaub gehört, kann nur in Bereichen ausgesprochen werden, in denen ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht. Da dies im Lehrerbereich zurzeit kaum mehr der Fall ist, werden entsprechende Anträge in letzter Zeit häufig abgelehnt.
- Der Antrag auf Beurlaubung sollte immer bis zum 01. August oder bis zum 01. Februar eines Jahres, spätestens sechs Monate im Voraus, auf dem Dienstweg gestellt werden.
- Während der Beurlaubung entfallen die Dienstbezüge. Daher kann auch der Pensionsanspruch nicht weiter anwachsen. Das Dienstverhältnis bleibt allerdings bestehen.
- Ein Anspruch, zurück an die Schule zu kommen, besteht nur, wenn der einzelne Beurlaubungsantrag nicht länger als ein Jahr dauert und die Abwesenheit insgesamt nicht 3 Jahre überschreitet.
- Die Versetzung ist während einer Beurlaubung nicht möglich.

- Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die einen Antrag auf Beurlaubung von mehr als einem Jahr gestellt haben, müssen sich über das Lehreronlineversetzungsverfahren zurückmelden. Versetzungsanträge sind mit dem elektronischen Antragsformular unter www.oliver.nrw.de zu stellen. Die Dienststelle muss rechtzeitig vor der Beendigung der Beurlaubung oder Freistellung ein Beratungsgespräch führen, in dem sie über die Möglichkeiten der Beschäftigung nach der Rückkehr informiert.

⇒ §§ 64, 70 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) vom 14. Juni 2016

7. Familienpflegezeit für verbeamtete Lehrkräfte

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 15. Mai 2013 wurde auch die sogenannte Familienpflegezeit für den Beamtenbereich umgesetzt. § 67 Landesbeamtengesetz (LBG) übernimmt wirkungsgleich die für Angestellte geltenden Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes. Auf Antrag kann nun Familienpflegezeit auch als Teilzeitmodell gewählt werden.

Die Teilzeitregelung soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege weiter verbessern. Im Angestelltenbereich ist dies entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz bereits geschehen. Die Familienpflegezeit ermöglicht es Beamten und Beamtinnen, einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Dies gilt auch für Beamtenverhältnisse auf Widerruf (Referendare/Referendarinnen) oder auf Probe.

Struktur der Familienpflegezeit:

Die Familienpflegezeit setzt sich grundsätzlich aus einer ersten Pflegephase und einer ebenso langen Nachpflegephase zusammen. Das Teilzeitmodell ist angelehnt an die Altersteilzeit mit dem Unterschied, dass eine Teilfreistellung gleich zu Beginn in der ersten Pflegephase erfolgt. Die erste Pflegephase in der Familienpflegezeit darf 24 Monate nicht überschreiten, die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens 15 Wochenstunden umfassen. Die Pflegezeit berührt andere Regelungen über Freistellung, Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung nicht. Die Bewilligung einer Jahresfreistellung oder von Altersteilzeit darf erst nach vollständiger Beendigung der Familienpflegezeit erfolgen.

Entgelt in der Teilzeit:

Das Arbeitsentgelt wird während der Pflegephase aufgestockt, und zwar um die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen monatlichen Arbeitsentgelt und dem zukünftigen Teilzeitentgelt. Nach der Familienpflegezeit kehren die Beschäftigten wieder zur vorherigen Stundenzahl zurück, bekommen aber weiterhin das reduzierte Entgelt, bis der vom Arbeitgeber gewährte Entgeltvorschuss nachgearbeitet ist.

Was ist die häusliche Umgebung?

Entscheidend ist, dass die Pflege nicht in einer stationären Einrichtung geleistet wird. Die/der Pflegebedürftige muss jedoch nicht zwingend mit der/dem Pflegenden in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Auch eine größere örtliche Entfernung ist möglich, sofern die Pflegeperson dies mit ihrem Teilzeitmodell vereinbaren kann. Die Pflege muss jedoch durch die Beamtin/den Beamten erfolgen. Ambulante Pflegedienste können ergänzend in Anspruch genommen werden.

Auswirkungen der Pflegezeit:

Pflegezeiten werden auf eine abschlagsfreie Inruhestandsetzung mit Vollendung des 65. Lebensjahres angerechnet, wenn 45 Berufsjahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten vorliegen. Der Aufstieg in den Besoldungsstufen wird durch Pflegezeiten nicht verzögert. Es wird ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt nach den Voraussetzungen des § 50d Beamtenversorgungsgesetz gewährt. Während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Beihilfe. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin/der Beamte berücksichtigungsfähige/r

Angehörige/r einer/s Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) hat.

⇒ § 67 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) vom 14. Juni 2016

8. Familienpflegezeit oder Pflegezeit für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Damit werden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) weiter entwickelt und besser miteinander verzahnt. Allerdings ist es abhängig von jedem Einzelfall, welches Gesetz zur Anwendung kommt. In jedem Fall besteht Kündigungsschutz.

Pflegezeitgesetz:

Das Pflegezeitgesetz greift, wenn nahe Angehörige plötzlich gepflegt werden müssen. Als nahe Angehörige gelten Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehepartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Pflege- und Adoptivkinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder sowie Pflege- und Adoptivkinder des Ehe- oder Lebenspartners. Nach der neuen Regelung gehören nun auch Schwägerinnen und Schwäger mit dazu.

Bei Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bei der Dienststelle können Tarifbeschäftigte bis zu zehn Tage ohne Entgelt der Arbeit fernbleiben. Die Kosten für diese Bescheinigung sind selber zu tragen. Die Bescheinigung besagt, dass ein naher Angehöriger pflegebedürftig ist und die Erforderlichkeit der pflegerischen Organisation bzw. Versorgung besteht.

Eine Freistellung wird für maximal sechs Monate ohne Entgeltfortzahlung oder in Teilzeit bei einem Pflegefall in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung (bei einem minderjährigen Kind oder bei der Begleitung in der letzten Lebensphase) gewährt. Diese Zeit ist eine sozialversicherte Freistellung von der Arbeit, erfordert aber eine nachgewiesene Pflegebedürftigkeit durch einen medizinischen Dienst der Krankenkasse oder der Pflegekasse.

Familienpflegezeitgesetz:

- Eine Reduzierung auf bis zu 15 Zeitstunden wöchentlich für maximal zwei Jahre ist möglich.
- Zur Absicherung des Lebensunterhalts ist die Beantragung eines zinslosen Darlehens beim Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben möglich (www.bafza.de).
- Mit der Dienststelle kann eine Entgeltaufstockung durch Wertguthaben vereinbart werden. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsentgelt um 50% aufstocken.

Beispiele:

➤ Ein Pflegefall tritt planbar auf:

Vorpflegephase:	Wertguthaben wird aufgebaut (100% Arbeit, 75% Entgelt),	
Pflegephase:	50% Arbeit	75% Entgelt
Nachpflegephase:	100% Arbeit	100% Entgelt

➤ Ein Pflegefall tritt plötzlich auf:

Pflegephase:	50% Arbeit	75% Entgelt
Nachpflegephase:	100% Arbeit	75% Entgelt

Empfehlung:

Die tarifbeschäftigte Lehrkraft sollte in jedem Fall die verschiedenen Möglichkeiten mit der Dienststelle besprechen.

9. Jubiläumsgeld im Tarfbereich

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft hat Anspruch auf eine Gratifikation (Jubiläumsgeld) nach der Vollendung folgender Beschäftigungszeiten:

25 Jahre:	350 Euro
40 Jahre:	500 Euro

Das Jubiläumsgeld wird in voller Höhe auch bei einer Teilzeitbeschäftigung ausgezahlt. Zusätzlich erhält die Kollegin/der Kollege eine Dienstbefreiung für einen Tag.

Achtung:

Wenn ein Dienstjubiläum bevorsteht, sollten Tarifbeschäftigte sich rechtzeitig durch eine formlose schriftliche Anfrage bei ihrer Dienststelle im Schulamt vergewissern, dass auch die Dienststelle Kenntnis des Jubiläums hat. Die Dienststelle wird die Auszahlung der Zuwendung durch das LBV veranlassen.

Wenn das Geld nicht innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten beantragt wird, verfällt es!

⇒ §§ 23, 24 TV-L (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder)

10. Aktuelle Regelungen für die Sonderzahlung

10.1. Integration der jährlichen Sonderzahlung ab dem 01.01.2017 in die monatlichen Bezüge

In den vergangenen 10 Jahren erhielten Beamtinnen und Beamte mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von 30%. Durch das aktuelle Dienstrechtsmodernisierungsrecht entfällt zum 1. Januar 2017 das Sonderzahlungsgesetz NRW. Damit werden die Sonderzahlungen für Beamte in der bisherigen Höhe nicht mehr als einmalige Zahlung mit den Dezemberbezügen gezahlt, sondern in Höhe des entsprechenden monatlichen Teilbetrages in die monatlichen Bezüge (Grundgehalt, Familienzuschläge, Kindererhöhungsbetrag, Amts- und Stellenzulagen) integriert. Anders gesagt: Ab dem 1. Januar 2017 erfolgt eine Erhöhung des Grundgehalts sowie aller Zulagen und Zuschläge. Das sogenannte Weihnachts- und Urlaubsgeld erhalten Beamte ab dem Jahr 2017 nicht mehr.

10.2. Musterverfahren bzgl. der Höhe der Sonderzahlungen (Urlaubs-/ Weihnachtsgeld)

Die geführten Musterverfahren bezüglich des Weihnachts- und Urlaubsgeldes werden wegen fehlender Erfolgsaussicht nicht weitergeführt.

Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht hat 2015 entschieden, dass die Grundgehaltssätze zumindest für die Besoldungsgruppen A12 und A13 im Jahr 2003 verfassungskonform waren. Das lässt darauf schließen, dass auch die Grundgehaltssätze für die übrigen Besoldungsgruppen und die folgenden Jahre verfassungskonform sind. Ein Anspruch auf Nachzahlung liegt somit leider nicht vor, sodass Sie ab sofort keine weiteren Anträge mehr stellen müssen.

11. Terminankündigung der Personalversammlung 2017

Zu unserer nächsten Personalversammlung möchten wir alle Kolleginnen und Kollegen herzlich einladen. Sie findet am Mittwoch, dem **10. Mai 2017** in der Zeit von 12.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh statt. Jede Kollegin und jeder Kollege, die/der an der Veranstaltung teilnehmen möchte, muss von der Schulleitung hierzu die Möglichkeit erhalten.

Die offizielle Vorankündigung und die Tagesordnung werden rechtzeitig durch Aushänge in den Schulen bekannt gegeben.

12. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann mal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr?? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Öffnen Sie dazu einfach die Website ⇒ www.schulen-gt.de. Im linken Seitenbereich finden Sie uns unter ⇒ 'Schulamt für den Kreis Gütersloh' und dort erneut links innerhalb der Kategorie 'Kreis Gütersloh' ⇒ Örtlicher Personalrat für Grundschulen.

Auch auf folgendem Weg gelangen Sie zu uns: ⇒ www.kreis-guetersloh.de ⇒ Schule & Bildung ⇒ Schulamt ⇒ rechter Seitenbereich: Personalrat der Grundschulen.

**Der Personalrat wünscht
allen Kolleginnen und Kollegen
ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Start ins Jahr 2017!**

